

Petition 04/01059/8

Informationsfreiheitsgesetz

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes.

Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz. Entsprechende Gesetzesinitiativen verschiedener Fraktionen haben bisher keine parlamentarische Mehrheit gefunden.

Die Frage, ob ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird oder nicht, obliegt als rein politische Entscheidung ausschließlich dem Sächsischen Landtag. Ein Anspruch des Petenten auf Erlass eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes besteht indes nicht.

Soweit ein Informationszugang verfassungsrechtlich geboten ist, wird dieser nach derzeit geltendem Recht gewährleistet.

Aus Artikel 34 Sächsische Verfassung folgt der Zugang zu Umweltdaten. Auf einfachgesetzlicher Ebene existiert eine Fülle von Informationszugangsrechten. Exemplarisch seien hier nur das allgemeine Akteneinsichtsrecht Verfahrensbeteiligter aus § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, das Recht des Betroffenen, nach § 18 Sächsisches Datenschutzgesetz Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Akteneinsicht zu erhalten, im Strafverfahren das dem Verteidiger zustehende Akteneinsichtsrecht aus § 147 Absatz 1 Strafprozessordnung und das Akteneinsichtsrecht des Bevollmächtigten eines Verletzten aus § 406 e Strafprozessordnung genannt; außerdem das Recht auf Einsicht in das Grundbuch aus § 12 Grundbuchordnung sowie das Recht eines Beamten auf Einsicht in seine Personalakte aus § 56 c Beamtenrechtsrahmengesetz und § 120 Sächsisches Beamtenengesetz.

Der Petition kann daher aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.